

Ministerium des Auswärtigen, zu dessen Ressort die Instruction der Bundescommissare gehöre, nicht Anlaß nehmen werde, in Bezug auf die vom Reichstage beschlossene Ausdehnung der Competenz des Reichstags auf das gesammte Civilrecht die Ansicht der Kammer zu hören" — (S. 178 flg. des jenseitigen Berichts E) der von der Majorität der jenseitigen Deputation gestellte und nach Amendement des Präsidenten der Zweiten Kammer von dieser zu dem ihrigen gemachte Antrag (siehe Mittheilungen I. Kammer, S. 1146) des Inhalts:

die Kammer wolle die Erwartung aussprechen, daß die Staatsregierung durch die sächsischen Bundescommissare zu der Ausdehnung der Reichscompetenz auf die Erlassung eines allgemeinen Gesetzbuchs über das Privatrecht im Bundesrathe zustimmend sich erkläre,

mit 42 gegen 23 Stimmen angenommen worden.

Die diesseitige Deputation hat sich nicht entschließen können, diesen Antrag zu befürworten, und empfiehlt daher, denselben abzulehnen.

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über den vom Referenten uns gegebenen Theil des Berichts. Ich habe zunächst der Kammer anzuzeigen, daß sich als Sprecher gemeldet haben die Herren Geh. Rath von König und Graf von Hohenthal. Ich weiß nicht, ob noch Jemand das Wort begehrt? — Der Herr Bürgermeister Hirschberg!

Geh. Rath von König: Zur Motivirung meiner Abstimmung in dieser wichtigen Angelegenheit bitte ich, meine hochgeehrten Herren, mir einige kurze Bemerkungen zu gestatten. Ich gedenke mich dem Votum unserer Deputation anzuschließen, mithin gegen den in der Zweiten Kammer beschlossenen Antrag zu stimmen, jedoch, wie ich allerdings sofort hinzufüge, aus Gründen, welche zum Theil von den im Berichte niedergelegten wesentlich verschieden sind.

Der Wunsch oder richtiger das Verlangen nach einem gemeinschaftlichen, das gesammte bürgerliche Recht umfassenden Gesetzbuche für alle deutschen Länder ist nicht neu, er ist auch nach meiner Ueberzeugung durchaus nicht ohne Berechtigung. Vor länger als 50 Jahren hat ein gefeierter, hochangesehener deutscher Rechtsgelehrter, der Heidelberger Thibaut diesem Verlangen in einer besonderen ausgezeichneten, epochemachenden Denkschrift Worte und Ausdruck gegeben. Seine Ansicht ist allerdings nicht ohne Widerspruch geblieben. Allein der Widerspruch war im Wesentlichen begründet auf die Schwierigkeit, ein solches Werk zu Stande zu bringen, eine Einwendung, welche wir ja auch vor und bei Abfassung unseres bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen vielfach erlebt haben und welche doch durch den Erfolg glänzend widerlegt worden ist. Seit jener Zeit ist, wie ich glaube, das Bedürfnis nach einem allgemeinen um-

fassenden Gesetzbuch eher gestiegen, als daß es sich vermindert hätte, und zwar um deswillen, weil das sogenannte gemeine Recht, das bis dahin gültige, wenigstens als subsidiäres Recht gültige römisch-canonische Recht durch die Thätigkeit der Gesetzgebungen in den Einzelstaaten mehr und mehr verdrängt worden ist und seine Geltung verloren hat und daher auch dieses bis dahin noch gemeinschaftliche Band verloren gegangen ist. Das Bedürfnis ist aber auch ein fühlbarer geworden durch den immer reger und lebhafter sich gestaltenden Verkehr unter den einzelnen deutschen Staaten. Es ist deshalb die von Thibaut angeregte Ansicht auch nicht wieder von der Tagesordnung verschwunden. Sie hat im Gegentheil vielfache Vertretung in der Literatur und den gesetzgebenden Versammlungen gefunden und es ist selbst von Bundeswegen der Versuch gemacht worden, sie wenigstens theilweise zur Ausführung zu bringen durch die gemeinschaftlichen Gesetze über das Wechsel- und Handelsrecht und endlich dadurch, daß das ganze Obligationenrecht, also bei Weitem der größere Theil des bürgerlichen Rechts der Bundesgesetzgebung und nunmehr der Reichsgesetzgebung überwiesen worden ist. Ich glaube aber nicht, meine Herren, daß, wie es im Bericht gesagt ist, damit dem Bedürfnis bereits vollständig und genügend abgeholfen worden sei. Dasselbe Bedürfnis macht sich auch noch auf anderen Gebieten des Rechts geltend und ich nenne in dieser Beziehung beispielsweise nur das Hypotheken- und das Vormundschaftsrecht. Es ist, meine geehrten Herren, durchaus nicht gleichgiltig, ob in den benachbarten Ländern, in Bayern, Thüringen, Preußen darüber dieselben oder andere Vorschriften gelten, als bei uns. Es ist bei der jetzigen Lebhaftigkeit und Intensivität des Verkehrs durchaus zu wünschen, daß darin eine Uebereinstimmung stattfindet. Es ist nicht zu wünschen, daß ferner, wie bisher, Jemand mit 21 Jahren in dem einen Staate mündig und dispositionsfähig sei und in einem anderen Staate unmündig und dispositionsunfähig. Ich glaube also, daß in diesen Beziehungen wirklich noch ein Bedürfnis vorhanden ist.

Noch Eins will ich erwähnen: es ist dagegen eingehalten worden — aber ich kann die Meinung nicht theilen —, daß die Sitten und Anschauungen in den einzelnen deutschen Ländern so verschieden seien, daß sie dem Unternehmen fast unübersteigliche Schwierigkeiten in den Weg stellen. Nun, meine geehrten Herren, was seiner Zeit für die gesammten deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie, was für das weite Ländergebiet des ersten französischen Kaiserreichs möglich war, das muß am Ende auch bei uns möglich sein: dort sind Gesetzbücher geschaffen worden, welche für das Ganze segensreich gewirkt haben und auch jetzt noch in dieser Weise fortwirken, während, wie ich glaube, bei uns die Verschiedenheiten zwischen Norden und Süden nicht so groß sind, als wie dort zwischen den einzelnen Völkern.